



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

BGV, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Imkerverband Hamburg e.V.
Postfach 52 02 53
22592 Hamburg

Landesverband Schleswig-Holsteinischer und
Hamburger Imker e. V.
Hamburger Straße 109
23795 Bad Segeberg

Amt für Verbraucherschutz
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Billstraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon 040-428 37-2068
Telefax 040-427-3-10073

Ansprechpartnerin: Frau Dr. C. Soltau
Zimmer 5.14
E-Mail Christiane.soltau@bgv.hamburg.de
Gz.: V 130/592-43.5

Hamburg, 28.08.2018

Nachrichtlich:

-Verbraucherschutzämter der Hamburger Bezirke

-Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde
Referat Agrarproduktion und -markt, Ökologischer Landbau

-Landwirtschaftskammer Hamburg

Förderung der Bienengesundheit in Hamburg – Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fördersumme der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) wird zukünftig für die Übernahme der Kosten für die Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut (AFB, Futterkranzproben) genutzt werden. Dies schließt die Untersuchung nicht-amtlicher (= privat veranlasster) Proben ein. Nicht eingeschlossen sind die Erstellung von Bescheinigungen und Befunden an Imker im Zusammenhang mit der Untersuchung.

Voraussetzung ist, dass es sich um Untersuchungen von Bienenvölkern von Hamburger Imkern handelt, die in Hamburg gemäß Bienenseuchenverordnung registriert sind. Die Registrierung erfolgt bei der BGV mit korrekter Nennung der Standorte und der Bienenvölkerzahlen und bezieht sich auf Bienenvölker, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Dementsprechend ist auf dem Untersuchungsantrag die entsprechende Registriernummer anzugeben (beginnend mit 02...). Fehlende Registriernummern oder die Angabe einer falschen Registriernummer ziehen eine Gebührenerhebung nach sich.

Die Kostenübernahme erfolgt nur, wenn die Befundung beim Hamburger Institut für Hygiene und Umwelt (HU) durchgeführt wird und der Imker einverstanden ist,

dass die Befundergebnisse zur Dokumentation direkt an das für seine/n Bienenhaltungsstandort/e zuständige Verbraucherschutzamt geleitet werden. Sein Einverständnis gibt der Antragsteller, indem er ein entsprechendes Feld auf dem Probenbegleitschein ankreuzt.

Wünscht der Imker zusätzlich die Zusendung eines Befundes, so kann dies ebenfalls auf dem Probenbegleitschein angekreuzt werden. Diese Befunderhebung ist kostenpflichtig und wird in Rechnung gestellt.

Für die ggf. anschließende Beantragung einer kostenpflichtigen Seuchenfreiheitsbescheinigung beim zuständigen Verbraucherschutzamt ist das Laborbefundergebnis nicht mehr einzureichen, weil es dort bereits vorliegt.

Das Verfahren wird bis Anfang 2020 so durchgeführt, dann erfolgt eine Evaluation und Entscheidung über die Fortsetzung bzw. Anpassung der Förderung.

Mit frdl. Grüßen,

C. Soltau

Anlage: Probenbegleitschein